



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-8343 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 0117/579-II/4/92

Wien, am 9. Jänner 1993

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

3737/AB
15. Jan. 1993
zu 3829/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pable, Gratzner, Moser haben am 25. November 1992 unter der Nr. 3829/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Ausbildung im Zuge der geplanten Umstrukturierung der Bundesgendarmerie gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wieviele Personen werden im Zuge der Strukturreform zu dieser Kurzschulung zugelassen?
2. Aus welchem Grunde werden mitunter Beamte, die bereits zahlreiche Jahre im Dienst verbrachten und knapp vor ihrer Pensionierung stehen, noch dieser Schulung unterzogen?
3. Aus welchem Zweck erfolgt diese Schulung bzw. welche konkreten Inhalte werden im Hinblick auf die (zumeist große) praktische Erfahrung der Bezirksgendarmeriekommandanten vermittelt?
4. Wie beurteilen Sie die Alternative, diesen Personen den angestrebten Dienstgrad auch ohne die genannte Kurzschulung zu verleihen?

5. Aus welchem Grunde wird diese Ausbildung bzw. der Dienstgrad-erwerb nicht auch den Bezirksgendarmeriekommandanten-Stellvertretern eingeräumt?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1.:

Es wurden achtzig Beamte zugelassen.

Zu Frage 2.:

Die Leitung der Bezirksgendarmeriekommanden wird mit Wirksamkeit 1. Mai 1993 Beamten der Verwendungsgruppe W 1 übertragen. Um diese Reform besser und rascher bewältigen zu können, wurden alle geeigneten und mit der Leitung bzw Führung eines Bezirksgendarmieriekommandos betrauten Beamten zur verkürzten Sicherheitsakademie ohne Setzung eines Alterslimits zugelassen.

Zu Frage 3.:

Zweck dieser Schulung ist die Vermittlung jenes zusätzlichen Wissens, das bisher von den Bezirksgendarmeriekommandanten "alter Art" nicht gefordert wurde. Durch die Übertragung der Agenden des bisherigen Abteilungskommandos auf das Bezirksgendarmeriekommando, die Wahrnehmung neuer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Sicherheitspolizeigesetz und die Delegation weiterer Agenden ergeben sich als Inhalte dieser Schulung vor allem zusätzliche Rechtskenntnisse sowie weitere Kenntnisse aus den Bereichen des Dienstrechtes und des Dienstvollzuges.

Zu Frage 4.:

Es erscheint mir nicht vertretbar, den bisherige Bezirksgendarmieriekommandanten neue Agenden zu übertragen, ohne ihnen auch die hierfür notwendige Schulung zukommen zu lassen.

Zu Frage 5.:

Im Zuge der Reformmaßnahmen ist vorgesehen, die Funktion des Bezirksgendarmeriekommandanten und bei größeren Bezirksgendarmeriekommanden auch die des Stellvertreters mit Beamten der Verwendungsgruppe W 1 zu besetzen. Diese Funktionen können nach dem derzeitigen Stand im wesentlichen mit den derzeitigen Beamten der Verwendungsgruppe W 1 der Abteilungskommanden und den in der verkürzten Ausbildung stehenden Beamten besetzt werden.

FRANTZ